



PRÜFUNGSSTATISTIK 2015

Hauptergebnisse

Stichtag 31.12.2015

März 2016

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Verleger: Wirtschaftskammer Österreich - Stabsabteilung Statistik

Herausgeber: Wirtschaftskammern Österreichs

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Ulrike Oschischnig

Sachbearbeiter: Martina Gabriel, Cornelia Perzy

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

E-Mail: statistik@wko.at

Offenlegung: http://wko.at/offenlegung

Vorwort

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt seit 1952 jährlich die in Österreich durchgeführten Meisterprüfungen. Diese werden in einer Broschüre zusammengestellt und es werden die bestandenen und die nicht bestandenen Prüfungen gezählt.

Seit dem Jahr 1981 werden auch die Befähigungsprüfungen in verschiedenen gebundenen Gewerben und seit dem Jahr 1993 auch die Unternehmerprüfungen aufgezeichnet. Ab dem Erhebungsjahr 1997 stehen diese Daten auch getrennt nach Frauen und Männern zur Verfügung.

Seit 1. 8. 2002 (GewONov 2002, BGBI. I Nr. 111) sind die Meisterprüfungsstellen für die Prüfungen aller reglementierten Gewerbe zuständig, bei denen in der Gewerbeordnung eine Prüfung vorgesehen ist.

Seit dem Jahr 2004 sind die Meister- und Befähigungsprüfungen neu geregelt. Deshalb können sie nicht mit den Vorjahren verglichen werden.

Die Daten werden jährlich nach Gewerben zusammengestellt und im März des Folgejahres publiziert.

Wirtschaftskammern Österreichs März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
ERLÄUTERUNGEN	3
ÜBERSICHT DER 2015 ABGELEGTEN PRÜFUNGEN (MODULE 1-3) NACH DEM GESCHLECHT .	7
ÜBERSICHT DER 2015 ABGELEGTEN MEISTER- UND BEFÄHIGUNGSPRÜFUNGEN NACH DEM GESCHLECHT – ANTEIL IN %	7
MODULE 1 - 3 IM JAHR 2015	
INSGESAMT	8
AUSBILDERPRÜFUNGEN (MODUL 4) IM JAHR 2015	
Insgesamt - Männer - Frauen	9
UNTERNEHMERPRÜFUNGEN (MODUL 5) IM JAHR 2015	
Insgesamt - Männer - Frauen	10
UNTERNEHMERFÜHRERSCHEIN IM JAHR 2015	
Insgesamt - Männer - Frauen	11
BILANZBUCHHALTER, BUCHHALTUNG UND PERSONALVERRECHNUNG NACH DEM BILANZBUCHHALTERGESETZ (BIBUG) IM JAHR 2015	
INSGESAMT	12

Erläuterungen

BEFÄHIGUNGSNACHWEIS - GEWERBEZUGANG

Für Handwerke, reglementierte Gewerbe und Teilgewerbe sind für die Anmeldung eines Gewerbes Befähigungsnachweise zu erbringen.

Befähigungsnachweise können alternativ

- o in der Ablegung einer Prüfung, oder
- o dem Nachweis einer Schulausbildung mit einer nachfolgenden einschlägigen Praxis, oder
- o dem Nachweis einer Lehrabschlussprüfung und einer nachfolgenden einschlägigen Praxis,
- o oder dem Nachweis von einschlägigen Praxiszeiten bestehen.

Befähigungsnachweis Handwerk - MEISTERPRÜFUNG

siehe Tabellen (Seite 7 bis 8)

Bei Handwerken ist eine Variante des Befähigungsnachweises die Meisterprüfung.

Bis 31.1.2004 bestand die Meisterprüfung aus einem fachlich-praktischen (handwerklichtechnischen) Teil und einem fachlich-theoretischen Teil sowie der Unternehmerprüfung.

Seit 1.2.2004 besteht die Meisterprüfung aus 5 Modulen.

Mit dieser Änderung der Meisterprüfungen in das modulare Prüfungssystem sind die Prüfungen nicht mehr vergleichbar, da jedes Modul zeitlich getrennt ablegbar ist.

Modul 1 fachlich praktische Prüfung

Das Modul 1 ist bei den Handwerken (H) die fachlich praktische Prüfung, wobei in den meisten Handwerken das sog. Meisterstück zugunsten der komplexeren handwerklichen Fertigkeiten, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zurückgedrängt wurde. Für das Modul 1 gibt es eine einheitliche Bewertung, gleichgültig, ob beide Teile abgelegt werden oder nur Teil B abzulegen ist.

Bei vielen Prüfungsordnungen reglementierter Gewerbe gibt es keinen praktischen Prüfungsteil sondern nur ein mündliches Modul und ein schriftliches Modul.

<u>Teil A:</u> nur für Prüfungskandidaten <u>ohne</u> einschlägige Lehrabschlussprüfung Inhaltlich handelt es sich dabei um vom Zeitaufwand her sehr verkürzte Arbeitsproben und/oder Arbeitsgänge, die jene Grundfertigkeiten abverlangen, die auch bei der praktischen Prüfung der Lehrabschlussprüfung verlangt werden. Diesen Modulteil haben nur Prüfungskandidaten ohne einschlägige Lehrabschlussprüfung abzulegen.

Teil B: fachlich praktische Prüfung auf Meister/Unternehmerniveau

Die Aufgabenstellung soll eine qualitativ höherwertige Leistung gegenüber der Lehrabschlussprüfung enthalten. Es können in der Regel auch jene Fertigkeiten vom Prüfungskandidaten gefordert sein, die bereits bei der Lehrabschlussprüfung geprüft wurden. Für die Bewertung sind sieaber nicht schwerpunktmäßig heranzuziehen, sondern überwiegend jene Fertigkeiten, die qualitativ höherwertig sind, und auf den Fertigkeiten des Lehrabschlusses aufbauen, diesen ergänzen und die Unternehmerqualität beweisen.

Modul 2 mündliche Prüfung

Im Modul 2 wird mündlich die sprachliche und präsentationstechnische Fähigkeit des Kandidaten anhand der fachlichen Inhalte geprüft. Für das Modul 2 gibt es eine einheitliche Bewertung, gleichgültig, ob beide Teile abgelegt werden oder nur Teil B abzulegen ist.

Bei einigen Prüfungsordnungen der reglementierten Gewerbe gibt es keine Lehrberufe, weshalb es nur einen Teil gibt.

<u>Teil A:</u> nur für Prüfungskandidaten <u>ohne</u> einschlägige Lehrabschlussprüfung Inhaltlich wird das vorauszusetzende Wissen aus dem Aufgabenbereich des Fachgesprächs und der Fachkunde der Lehrabschlussprüfung abgefragt. Hier sollen Kenntnisse auf Lehrabschlussprüfungs-Niveau nachgewiesen werden, wobei die Fragestellung anhand berufstypischer Beispiele erfolgen soll.

<u>Teil B:</u> Die meisten Prüfungsordnungen der Handwerke sind den Vorgaben der GewO gefolgt, den berufstypischen Inhalt den Schlagworten fachliches Management, Sicherheitsmanagement und Qualitätsmanagement zuzuordnen. Der Prüfungskandidat soll sowohl sprachlich als auch präsentationstechnisch auf unternehmerischem Niveau die Antworten auf die fachliche Fragestellung präsentieren.

Modul 3 fachlich schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wurde bei den Handwerken, aber auch bei vielen reglementierten Gewerben in Kombination mit der fachlich mündlichen Prüfung auf einem fachlich höherem Niveau ausgestaltet, sodass gute Chancen bestehen, beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Anerkennung für die Fachbereichsarbeit der Berufsreifeprüfung zu erlangen.

Im Gegensatz zur praktischen Prüfung insbesondere des Moduls 1 Teil B wird hier bei den Handwerken der Schwerpunkt auf die theoretischen fachkundlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Kenntnisse gelegt.

Bei einigen Prüfungsordnungen für reglementierte Gewerbe wurde von einem schriftlichen Modul abgesehen.

Nähere inhaltliche Informationen finden Sie unter

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaehigungspruefung/Pruefungsordnungen-und-allgemeine-Informationen/Pruefungen----Allgemeine-Informationen-bundesweit.html.

Befähigungsnachweis reglementierte Gewerbe - BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG siehe Tabellen (Seite 7 bis 8)

Bei vielen reglementierten Gewerben gibt es ebenfalls in der Regel eine Variante des Befähigungsnachweises, der in einer Prüfung besteht. Diese Befähigungsprüfung kann aus einem fachlich-praktischen, einem fachlich-theoretischen Teil sowie der Unternehmerprüfung bestehen. (Details sind in Verordnungen festgelegt, die Sie unter

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaehigungspruefung/Pruefungsordnungen-und-allgemeine-Informationen/Meisterpruefung-Befaehigungsnachweis-Pruefungsordnung.html_finden)

Die Bezeichnung als Meisterprüfung oder als Befähigungsprüfung ergibt sich aus der rechtlichen Einordnung eines Gewerbes als Handwerk oder als gebundenes Gewerbe. Meisterprüfung und Befähigungsprüfung unterscheiden sich nicht zwingend durch den Umfang und den Schwierigkeitsgrad.

Bis 1.8. 2002 gab es Befähigungsprüfungen, die bei der Meisterprüfungsstelle abgenommen wurden und solche, die beim Landeshauptmann geprüft wurden. Seit 1.8.2002 sind die Meisterprüfungsstellen für alle Befähigungsprüfungen zuständig.

AUSBILDERPRÜFUNG - Modul 4

siehe Tabellen (Seite 9)

Die Ausbilderprüfung soll das pädagogische und rechtliche Basiswissen für die Lehrlingsausbildung vermitteln. Soll im Betrieb ein Lehrling ausgebildet werden, so hat zumindest ein Ausbildner die Ausbilderprüfung nachzuweisen.

Bei einer Meister - oder Befähigungsprüfung ist die Ausbilderprüfung verpflichtend abzulegen. Wurde die Ausbilderprüfung bereits abgelegt, so ist sie bei jeder weiteren Meister- oder Befähigungsprüfung anzurechnen.

Wurde vor dem fachlichen Teil der Meister- oder Befähigungsprüfung bereits die Unternehmerprüfung abgelegt, so ersetzt die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung die Ausbilderprüfung.

Die Ausbilderprüfung kann auch durch einen Ausbilderkurs ersetzt werden, der mindestens 40 Unterrichtseinheiten dauern und mit einem Fachgespräch abgeschlossen werden muss.

Mehr Infos dazu finden Sie unter

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaehigungspruefung/Unternehmerpruefung-und-Ausbilderpruefung/Ausbilderpruefung.html .

UNTERNEHMERPRÜFUNG - Modul 5

siehe Tabellen (Seite 10)

Die Unternehmerprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Unternehmerprüfung beinhaltet die für den Unternehmer notwendigen allgemeinen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse.

Die abgelegte Unternehmerprüfung ersetzt die Ausbilderprüfung (Modul 4).

Nähere Informationen dazu finden Sie unter https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaehigungspruefung/Unternehmerpruefung-und-Ausbilderpruefung/Unternehmerpruefung.html.

UNTERNEHMERFÜHRERSCHEIN

siehe Tabellen (Seite 11)

Mit dem Unternehmerführerschein erlangen SchülerInnen eine wichtige Zusatzqualifikation. Das Zertifikat gilt als Bestätigung für hohes Engagement, besseres Wirtschaftsverständnis sowie der Beschäftigung mit grundlegenden volks- und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen. Der Führerschein wird ab der achten Schulstufe angeboten.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Unternehmensfuehrung--Finanzierung-und-Foerderungen/-Beratung-und-Unterstuetzung-/Unternehmerfuehrerschein.html

BILANZBUCHHALTUNGSGESETZ (BiBuG)

siehe Tabellen (Seite 12)

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG 2014) regelt die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner und beinhaltet gleichzeitig Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der einzelnen Berufe sowie deren Rechte und Pflichten im Geschäftsverkehr und gegenüber der Behörde.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaehigungspruefung/Meisterpruefungsstellen-und-Pruefungsorganisationen/w/Fachpruefungen_fuer_die_Bilanzbuchhaltungsberufe.html

MEISTERPRÜFUNGSSTELLEN

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaehigungspruefung/Meisterpruefungsstellen-und-Pruefungsorganisationen/Meisterpruefungsstellen.html

Die Meisterprüfungsstellen sind Behörden, die für die Organisation der Prüfungen zuständig sind.

Zu den Aufgaben der Meisterprüfungsstellen gehört insbesondere:

- o Organisation der Prüfungstermine,
- o Organisation der Prüfungsorte (Werkstätten usw.),
- o Auswahl von Prüfer
- o Zusammenstellung der Prüfungskommissionen für einen konkreten Prüfungstermin
- o Organisatorische Betreuung der Prüfungskandidaten (Einladung zur Prüfung, Ausstellen von Bestätigungen und Zeugnissen usw.)
- o Organisatorische Betreuung der Prüfer

<u>Übersicht der 2015 abgelegten Prüfungen (Modul 1-3)</u> nach dem Geschlecht

		Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
	а	20.467	926	1.414	2.587	3.126	1.679	3.020	2.523	749	4.443
insgesamt	+	14.904	718	1.029	1.871	2.352	1.280	2.360	1.852	472	2.970
	-	5.563	208	385	716	774	399	660	671	277	1.473
	а	14.457	555	927	1.923	2.394	1.212	2.142	1.812	633	2.859
Männer	+	10.309	409	689	1.350	1.728	915	1.671	1.280	396	1.871
	-	4.148	146	238	573	666	297	471	532	237	988
	а	6.010	371	487	664	732	467	878	711	116	1.584
Frauen	+	4.595	309	340	521	624	365	689	572	76	1.099
	-	1.415	62	147	143	108	102	189	139	40	485

Anteil in %

		Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
	а	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
insgesamt	+	72,8	77,5	72,8	72,3	75,2	76,2	78,1	73,4	63,0	66,8
	-	27,2	22,5	27,2	27,7	24,8	23,8	21,9	26,6	37,0	33,2
	а	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Männer	+	71,3	73,7	74,3	70,2	72,2	75,5	78,0	70,6	62,6	65,4
	-	28,7	26,3	25,7	29,8	27,8	24,5	22,0	29,4	37,4	34,6
	а	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Frauen	+	76,5	83,3	69,8	78,5	85,2	78,2	78,5	80,5	65,5	69,4
	-	23,5	16,7	30,2	21,5	14,8	21,8	21,5	19,5	34,5	30,6

Abkürzungen:

- a zur Prüfung angetreten
- + bestanden
- nicht bestanden

Module 1 - 3 im Jahr 2015 - INSGESAMT

Innung/Gewerbe	Bundesland		Modul 1			Modul 2			Modul 3	
	bulluesialiu	а	+	-	а	+	-	а	+	-
	Ö	7.546	5.631	1.915	7.950	5.838	2.112	4.971	3.435	1.536
	В	292	234	58	358	267	91	276	217	59
	K	554	427	127	596	445	151	264	157	107
	N	908	675	233	1.030	745	285	649	451	198
SUMME	0	1.097	867	230	1.256	913	343	773	572	201
	S	609	448	161	624	496	128	446	336	110
	St	1.152	916	236	1.189	956	233	679	488	191
	Т	913	662	251	927	690	237	683	500	183
	V	278	164	114	270	187	83	201	121	80
	W	1.743	1.238	505	1.700	1.139	561	1.000	593	407

Abkürzungen:

a zur Prüfung angetreten

+ bestanden

- nicht bestanden

Ausbilderprüfungen im Jahr 2015 - Insgesamt

		Ö	В	K	N	0	S	St	T	V	W
Ausbilderprüfungen	а	142	0	5	0	0	1	26	0	1	109
	+	135	0	5	0	0	1	25	0	1	103
insgesamt	-	7	0	0	0	0	0	1	0	0	6

Ausbilderprüfungen im Jahr 2015 - Männer

		Ö	В	K	N	0	S	St	T	V	W
Ausbilderprüfungen	a	83	0	3	0	0	1	18	0	1	60
	+	78	0	3	0	0	1	17	0	1	56
insgesamt	-	5	0	0	0	0	0	1	0	0	4

Ausbilderprüfungen im Jahr 2015 - Frauen

		Ö	В	K	N	0	S	St	Т	٧	W
Ausbilderprüfungen	a	59	0	2	0	0	0	8	0	0	49
	+	57	0	2	0	0	0	8	0	0	47
insgesamt	-	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2

Unternehmerprüfungen im Jahr 2015 - Insgesamt

		Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
Unternehmerprüfungen	а	2.730	173	122	307	442	319	425	402	156	384
	+	2.306	157	108	254	363	282	387	334	137	284
insgesamt	-	424	16	14	53	79	37	38	68	19	100

Unternehmerprüfungen im Jahr 2015 - Männer

		Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
Unternehmerprüfungen	а	2.047	128	92	237	338	239	348	293	134	238
	+	1.736	116	81	201	280	213	319	238	118	170
insgesamt	-	311	12	11	36	58	26	29	55	16	68

Unternehmerprüfungen im Jahr 2015 - Frauen

		Ö	В	К	N	0	S	St	Т	٧	W
Unternehmerprüfungen	а	683	45	30	70	104	80	77	109	22	146
	+	570	41	27	53	83	69	68	96	19	114
insgesamt	-	113	4	3	17	21	11	9	13	3	32

Unternehmerführerschein im Jahr 2015 - Insgesamt

		Ö	В	K	N	0	S	St	Т	V	W
Unternehmerführerschein	a	500	15	45	35	168	33	129	17	42	16
	+	474	15	41	30	158	33	126	15	42	14
insgesamt	-	26	0	4	5	10	0	3	2	0	2

Unternehmerführerschein im Jahr 2015 - Männer

		Ö	В	K	N	0	S	St	T	V	W
Unternehmerführerschein	a	218	6	16	16	78	6	63	7	19	7
	+	204	6	13	15	71	6	62	5	19	7
insgesamt	-	14	0	3	1	7	0	1	2	0	0

Unternehmerführerschein im Jahr 2015 - Frauen

		Ö	В	К	N	0	S	St	Т	V	W
Unternehmerführerschein insgesamt	а	282	9	29	19	90	27	66	10	23	9
	+	270	9	28	15	87	27	64	10	23	7
	-	12	0	1	4	3	0	2	0	0	2

Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechnung nach Bilanzbuchhaltergesetz (BiBuG) im Jahr 2015 - INSGESAMT

Innung/Gewerbe	Bundesland	Modul	1/schrit	ftlich	Modul 2/mündlich			
		а	+	-	а	+	-	
Bilanzbuchhalter	Ö	29	8	21	7	4	3	
	В	0	0	0	0	0	0	
	K	0	0	0	0	0	0	
	N	10	1	9	5	3	2	
	0	0	0	0	0	0	0	
	S	0	0	0	0	0	0	
	St	0	0	0	0	0	0	
	Т	2	1	1	2	1	1	
	V	0	0	0	0	0	0	
	W	17	6	11	0	0	0	
Buchhalter	Ö	13	4	9	5	4	1	
	В	0	0	0	0	0	0	
	K	0	0	0	0	0	0	
	N	1	0	1	3	2	1	
	0	0	0	0	0	0	0	
	S	0	0	0	0	0	0	
	St	0	0	0	0	0	0	
	Т	0	0	0	2	2	0	
	V	0	0	0	0	0	0	
	W	12	4	8	0	0	0	
Personalverrechnung	Ö	11	5	6	5	5	0	
	В	0	0	0	0	0	0	
	K	0	0	0	0	0	0	
	N	2	0	2	2	2	0	
	0	0	0	0	0	0	0	
	S	0	0	0	0	0	0	
	St	0	0	0	0	0	0	
	Т	0	0	0	3	3	0	
	V	0	0	0	0	0	0	
	W	9	5	4	0	0	0	

Abkürzungen:

- a zur Prüfung angetreten
- + bestanden
- nicht bestanden